

# Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zusatzkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

## Mehr Mieterschutz!

Der Mangel an Kleinwohnungen und die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für die wertvolle städtische Bevölkerung sind keine ausgeprochenen Kriegserscheinungen, sondern haben unmittelbar vor Kriegsausbruch bereits in empfindlicher Weise bestanden. Nachdem nun aber seit vier Jahren der Wohnungsbau fast gänzlich ruht, hat die Wohnungsnot, insbesondere in den Zentren der Miltungsindustrie, eine gefährliche Steigerung erfahren. Da neben dem Mangel an Wohnungen auch die Unzugänglichkeit aufs äußerste verteuert und erschwert worden ist, so konnte schließlich die Mietspreiserhöhung dieser Mieter gegenüber nicht untätig bleiben.

Nach allerlei Palliativmaßnahmen erging im Juli 1917 eine Bundesratsverordnung, durch die mit Hilfe der Mietniedrigungskämter ein Schutz gegen die teilweise schon maßlosen Mietspreiserhöhungen geschaffen werden sollte. Es läßt sich gewiß auch nicht bestreiten, daß sich diese Mieter in den Fällen, die dort zur Entscheidung gelangten, im allgemeinen bewährt haben. Die Mietniedrigungskämter haben befremdlich die Befugnis, die von den Hauswirten ausgeprochenen Kündigungen wieder zurückgängig zu machen und den für die Fortsetzung des Mietverhältnisses geltenden Mietpreis festzusetzen, ohne daß es gegen die getroffene Entscheidung eine Berufung gibt. Rein rechtlich betrachtet gegen demnach die Befugnisse der Mietniedrigungskämter weiter als die der ordentlichen Gerichte. Dennoch vermochten sie im Verlaufe eines Jahres nicht die erwartete Regulierung der Wohnungsmiete herbeizuführen, da die Einzelbestimmungen der erwähnten Bundesratsverordnung daran hielten, die überwiegende Mehrzahl der von den Vermieter ausgeprochenen Mietspreiserhöhungen und damit verbundenen Kündigungen auch tatsächlich von der Mietniedrigungskämter erlassen zu lassen.

Dieses etwas knapp gefasste Kriegsnotgesetz läßt zum Beispiel eine zwingende Bestimmung darüber vermissen, daß alle Kündigungen, die sich aus der Bundesratsverordnung ergeben, zwecks Aufhebung vor das Mietniedrigungskämter gebracht werden können. Die Folge war, daß sich einzelne Mietniedrigungskämter zur Aufhebung für Fälle der frühesten Nennung als unzulässig erklärten. Diesen Umstand wußte mancher Hausbesitzer auszunutzen; er verlangte keine Erhöhung des Mietpreises, sondern fand irgendeinen Vorwand, um auf Grund der Hausordnung den Mieter ohne besetzte Kündigung auf die Straße zu setzen und bemietete an eine neue Mietspartei zum erhöhten Preise, ohne daß das Mietniedrigungskämter zum Eingreifen angerufen werden konnte. Es erwies sich weiter als einen Nachteil für die Mieter, daß sie nach der Verordnung vom Juli 1917 den Antrag auf Aufhebung einer gegen sie ausgeprochenen Kündigung „unverzüglich“ stellen müssen. Diese Forderung des Gesetzes ist vielfach unbeachtet geblieben, ganz abgesehen davon, daß der Begriff „unverzüglich“ eine sehr verschiedene Auslegung gefunden hat. Auch dadurch wurden wiederum zahlreiche Fälle von den Entscheidungsbefugnisse der Mietniedrigungskämter ausgeschlossen. Ebenso konnten sie den zahlreichsten Mietern nicht helfen, deren Verträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Kündigung abließen, da ja hier die Voraussetzung zur Aufhebung einer Kündigung fehlte. Schließlich war eine ständige Vereinfachung des Wohnungsmarktes durch die Mietniedrigungskämter auch deshalb nicht möglich, weil die Festsetzung der Wohnungsmiete bei Neubermietungen von der Mietspartei der Kündigungskämter bisher nicht erfolgt werden konnte.

Zu all diesen Mängeln der Bundesratsverordnung von 1917 kommt noch hinzu, daß die Mietspreiserhöhung über die Entscheidung dieser Entscheidungsbefugnisse nur sehr ungenügend unterrichtet sind und daß auch durch die Gemeindegewalt nichts geschieht, die erforderliche Nachbesserung, mindestens in den vierteljährlichen Kündigungsmonaten durch entsprechende Bekanntmachungen zu geben. Und schließlich sollte bisher auch jeder gesetzliche Zwang, um alle Gemeinden zur Schaffung von Mietniedrigungskämtern

zu veranlassen. So bleibt bis heute in vielen Orten die Aufgabe des Mieterschutzes noch den Amtsgerichten überlassen, die ursprünglich nur für die Uebergangszeit auszuheilen sollten.

Aus all diesen Gründen hat die Einrichtung der Mietniedrigungskämter, die jetzt seit einem Jahr besteht, den gewünschten Zweck nicht erreichen können. Die große Masse der Arbeiter und Angestellten ist immer mehr in die Abhängigkeit von den Besitzern des Grund und Bodens geraten, ohne daß den willkürlichen Mietspreiserhöhungen wirksam begegnet werden konnte. Die vorstehenden Ausführungen dürften aber auch zeigen, daß der Grundgedanke der Bundesratsverordnung vom Juli 1917 durchaus richtig war und lediglich Wege gefunden werden müssen, um die Regulierung aller Mietverhältnisse in den Tätigkeitsbereich der Kündigungskämter einzubeziehen.

In einigen Armeekorpsbezirken haben die stellvertretenden Generalkommandos bereits auf Grund des militärischen Machtbefugnisses Verfügungen erlassen, die einer solchen allgemeinen und einseitigen Regelung nahe kommen. Es ist beifolgt worden, daß der Vermieter zunächst für jede Kündigung die Angelegenheit beim Generalkommando hat und in jedem Falle das Mietniedrigungskämter (also auch ohne besonderen Anruf durch den Mieter) einzuweisen muß. Damit wird tatsächlich das bisherige Uebel an der Wurzel erfaßt. Solange nämlich die Tätigkeit dieser Kämter nur dann einsehen kann, wenn sie von dem gekündigten Mieter angerufen werden, bleibt der größte Teil aller Kündigungen und Mietspreiserhöhungen der Entscheidungsbefugnisse dieser Stellen entzogen. Wir haben eine Reihe der Gründe für diese Lasten einzeln angeführt. Es kommt noch hinzu, daß viele Mieter eine gewisse Scheu haben, ein Gericht und somit auch das Mietniedrigungskämter anzurufen. Sie befürchten, daß ein Mietsverhältnis, das dem Vermieter zwangsweise durch gerichtliche Entscheidung bittet worden ist, nachher zu Unzulänglichkeiten führen wird; sie wollen mit dem Hauswirt „in Frieden“ leben. Ein Streit der beiden Parteien über die Regelung des künftigen Mietverhältnisses würde im Notfall kommen, wenn ganz allgemein für alle Kündigungen, Mietspreiserhöhungen usw. die Angelegenheit an das Mietniedrigungskämter eingeführt würde. Dieses Zwangsgericht wäre für die Fortsetzung von abgelaufenen Mietverträgen zu treffen, die ohne Kündigung automatisch ablaufen, und ebenso müßte der Mietspartei von Verträgen bei Neubermietungen der Genehmigung durch die Mietniedrigungskämter unterstellt werden. Da die Mietspartei auf Grund der Befehle über den Befugniszustand in einzelnen Teilen des Reiches grundsätzlich bereits nach diesen Richtlinien verfahren, so ist nicht einzusehen, warum die Mietspreiserhöhung nicht in der Lage sein sollte, durch Reichsgericht für die gesamte Bevölkerung einen gleichmäßigen Mieterschutz herbeizuführen.

Daß bei dieser Gelegenheit endlich auch für die obligatorische Einrichtung von Mietniedrigungskämtern in allen Gemeinden beziehungsweise in größeren Bezirken Vorkehrung zu treffen wäre, ist selbstverständlich. Ebenso wäre natürlich die Erweiterung und der Ausbau der bisher mehr fakultativen Hypothekeneinigungskämter nach die logische Folge der hier verlangten gesetzlichen Reform. Die Mietspreiserhöhung wird aber angeht, die unzulässig gewordenen Mieternot nicht umhin können, diesmal ein etwas verändertes Tempo in ihrer gesetzgeberischen Arbeit einzulegen zu lassen. Für langsame „Erwägungen“ ist diesmal keine Zeit; denn dem Mietspartei muß Einhalt geboten werden, bevor er zum 1. Oktober wiederum neue Willen freisetzt.

Mit den in vorstehendem Artikel behandelten Dingen hat sich kürzlich auch eine in Form einer M. abgehaltene Tagung der Mietniedrigungskämter beschäftigt, die ja durch ihre fortgesetzte praktische Erfahrung ganz besonders bedeutsam sind, sich darüber zu äußern. Es herrschte Uebereinstimmung darüber, daß auch solche Mietverträge, die ohne besondere Kündigung ablaufen, den Entscheidungsbefugnisse der Mietniedrigungskämter unterstellt werden sollen, ebenso Neubermietungen. Ferner wurde die weitere Ausdehnung der

Mietniedrigungskämter auf alle Orte, wo ein Bedarf besteht, allgemein gebilligt, bezugnehmend, daß die vor diesen Kämtern abgehandelten Vergleiche vollstreckbar sein sollen, während über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der Mietniedrigungskämter die Meinungen geteilt waren. Uebereinstimmend wurde auch gewünscht, daß über das bisherige Recht des Mieters, gegen Mietspreiserhöhungen des Mietniedrigungskämter anzurufen, hinaus eine allgemeine behördliche Genehmigungspflicht für diese Fälle in den einzelnen Orten solle eingeführt werden können; indes erhob sich doch auch nicht unbedeutender Widerspruch gegen diese Forderung. Auf der anderen Seite wurde aber auch eine Erweiterung des Schutzes der Vermieter gegenüber den Hypothekeneinigungskämtern allgemein empfohlen. Wie wir nachträglich erfahren, ist eine Erweiterung der Bundesratsverordnung zum Schutze der Mieter bereits in Aussicht genommen, die sich ungefähr in der oben angegebenen Richtung bewegen soll.

## Die gewerblichen Unfälle im Jahre 1916 und der Bericht des Reichsversicherungsamts für 1917.

Die Rechnungslegungen der Berufsgenossenschaften und der Ausführungsbehörden sowie die jährlichen Berichte des Reichsversicherungsamts gewähren auch in der jetzigen Zeit einen wertvollen Einblick in die Größe der Opfer, die das arbeitende Volk auch hinter der Front in den Kriegsjahren lebenslang bringen muß. Die gesteigerte Intensität der Arbeit in Verbindung mit der Unterernährung erhöht die Disposition zu Unfällen und Erkrankungen. Mit dem physischen Kräfteabgang ist auch eine nicht geringe Einbuße an Willenskraft und Schutzbedürfnis verbunden. Jeder Krieg, ein Unglück für alle Völker, hat nicht nur einen tatsächlichen Verlust an Menschen und materiellen Werten zur Folge, sondern es geht zugleich in der Anschauung über den Wert und den Inhalt des Lebens ein fittlicher Zerfall vor sich. Fast alle Kreise und Familien unseres Volkes sind mehr oder weniger hart von den Verwundungen des Krieges betroffen.

Dieses große Leid, von dem jeder einzelne erfaßt wird, erzeugt eine Abgespanntheit gegen Menschenschicksal und -wohlfahrt, die sich noch weit in den Friedensjahren wirksam zeigen wird. Unter diesem Gesichtspunkt müssen die Zahlen über die gewerblichen Unfälle und Erkrankungen angesehen werden.

Nach amtlicher Feststellung betrug die Zahl aller bei den Berufsgenossenschaften, Reichs-, Staats-, Provinzial- und gemeindlichen Ausführungsbehörden gemeldeten und entschädigten Unfälle:

Jahr	Unfälle insgesamt	Entschädigte Unfälle	Totale Zahl Verletzte
1913	789 873	139 633	10 229
1914	704 978	124 086	9 401
1915	592 604	96 227	8 969
1916	606 056	103 183	9 951
1917	681 516	107 695	?

Für das letztere Jahr liegen die gesamten Zahlenergebnisse noch nicht vor. Von den vorstehenden Unfällen entfallen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften:

Jahr	Unfälle insgesamt	Entschädigte Unfälle	Totale Zahl Verletzte
1913	581 211 (61,33)	74 978 (7,91)	6 573 (6,89)
1914	514 976 (62,23)	66 580 (8,05)	5 992 (7,72)
1915	427 994 (63,96)	55 119 (7,49)	5 599 (8,24)
1916	489 485 (65,57)	65 588 (8,29)	6 420 (8,99)

Die in Klammern gefassten Zahlen zeigen das Verhältnis zu je 1000 Vollbeschäftigten an. Aus diesem Material ergibt sich, daß bis Ende 1915 bei der gesamten Unfallversicherung ein Rückgang der Unfälle in der absoluten Zahl zu verzeichnen war. Mit dem Jahre 1916 ändert sich das. Der Abwärtstrend der Unfälle entfällt auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die erhebliche Zunahme der schweren körperlichen Beschädigungen in den Kriegsjahren ergibt sich besonders aus den Zahlen der tödlich Verletzten und hier aus dem Verhältnis zu den entschädigten Unfällen. Auf 1000 entschädigte Unfälle kamen tödlich Verletzte: 1913 87,00, 1914 90, 1915 111,60 und 1916 115,72. — Eine offensichtliche Zunahme der entschädigten Unfälle ist auch bei den weiblichen und jugendlichen Personen fest-



auffellen. Bei den weiblichen Erwachsenen betragen diese Unfälle im Jahre 1913 2947, 1914 2737, 1915 3098 und 1916 5930. Auf die Jugendlichen kamen 1913 2551 (801), 1914 2638 (278), 1915 2894 (281), 1916 3801 (379) Unfälle. Die in Klammern gesetzten Zahlen zeigen die Verteilung der weiblichen Jugendlichen. Wie man sieht, forder die Kriegsindustrie nicht unbeträchtliche Opfer. Für die gesamte Unfallversicherung betrug 1916 die Summe der Entschädigungsbeträge (Renten usw.) 177 892 888 M. 20 262 144, wovon für die Heberwahrung der Betriebe durch 449 technische Aufsichtsbeamte 1 700 089 aufgewandt wurden.

Der größere Teil dieser gewaltigen Ausgaben entfällt auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Sie gaben aus für Entschädigungen M. 136 762 357, für Verwaltungsstellen M. 15 076 682 und für die Heberwahrung der Betriebe durch 382 technische Aufsichtsbeamte M. 1 542 783 usw. Welchen Anteil die Baugewerksberufsgenossenschaften an den Unfällen, Ausgaben usw. der gewerblichen Berufsgenossenschaften haben, ist in den Tabellen I, II und III dargestellt. Die Unfallverhütung und die betriebstechnische Heberwahrung der Behörden und Berufsgenossenschaften ist zurzeit außerordentlich mangelhaft und bedarf besonders unter den Heeresberufungen der Aufsichtsbeamten. Das wird auch dadurch keine Besserung er-

fahren, daß der Präsident und die technischen Mitglieder des Reichsversicherungsamts hier selbst unterstehend eingreifen. Um hier Wandel zu schaffen, wäre eine gründliche Umgestaltung der ganzen betriebstechnischen Aufsichtsführung der Berufsgenossenschaften mit dem Gewerbeaufsichtsdienst nötig, der von den bureaukratischen Fesseln befreit und auf einer breiteren Grundlage vollständig aufgebaut werden müßte. Nur dadurch wird man in der kommenden Zeit die Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter einzufrieden oder verhindern können.

Von den 64 Berufsgenossenschaften, bei denen technische Aufsichtsbeamte im Jahre 1916 tätig waren, sind Jahresberichte erstattet worden. Sie weisen zusammen 35 145 Prüfungstage nach, wovon 25 363 Tage auf Betriebsbesichtigungen entfallen. Bei den Baugewerksberufsgenossenschaften und der Tiefbauberufsgenossenschaft sind insgesamt in den als überwachungsbedürftig nachgewiesenen Betrieben — das sind 37 392 Betriebe (?) und 3655 angemeindete Eigenbetriebe, zusammen 41 047 Betriebe — 67 127 Besichtigungen ausgeführt worden. Bei den übrigen Berufsgenossenschaften sind von 57 049 vorhandenen Betrieben nur 53 482 besichtigt worden. Das Reichsversicherungsamt hat seine Tätigkeit auch im Jahre 1917 unter erspörender Umfängen ausüben müssen. Von den 470 Berufen des Amtes waren bis zum Schluß des Jahres 1917 135 zum Heeresdienst ein-

berufen; davon sind seit Beginn des Krieges 10 gefallen. Daselbst wird auch von den Berufsgenossenschaften, von denen keine abgefolgerten Zahlen vorliegen, zu sagen sein. Der Präsident hat zahlreiche Vorträge, auch an der Front, über Risiken und Ziele der Sozialversicherung sowie über ihren Einfluß auf die Gesundheit und Wehrkraft unseres Volkes gehalten. Auch finanziell hat die Sozialversicherung die Wehrkraft gestärkt. Im ganzen haben die Berufsgenossenschaften auf sieben Kriegsjahren 362 Millionen Mark. die Träger der Invalidenversicherung rund eine Milliarde 134 Millionen Mark, zusammen also 1,4 Milliarden 496 Millionen Mark gezeichnet. Es darf wohl bestimmt zu erwarten sein, daß sich die Versicherungsbeiträge auch nach dem Kriege für dringende Volkswirtschaftsbedürfnisse, wie Volksgesundheit, Arbeiterlohn, Arbeitslosenunterstützung, Wohnungsfürsorge usw., zu ähnlichen Leistungen willig bereit erklären.

Die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften, denen auch für 1916 eine Ermäßigung der Umlagebeträge zugestanden werden mußte, ist auf 25 zurückgegangen. Im wesentlichen waren es wieder die Baugewerksberufsgenossenschaften und die Tiefbauberufsgenossenschaft der von dem Baugewerbe abhängigen Gewerbebezüge, die eine besondere Berücksichtigung ihrer Mitglieder umfänglich verlangten. Das Reichsversicherungsamt hat Ermäßigungen der Umlage in Höhe von M. 9 192 000 und Ermäßigungen

Tabelle I. Vollarbeiter, technische Aufsichtsbeamte und Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganzstätten im Jahre 1916.

Rangfolge Nummer	Baugewerks-Berufsgenossenschaften	Zahl der				Zahl der Verletzten, für welche im Laufe des Rechnungsjahres Unfallanzeigen erstattet wurden		Zahl der Verletzten, für welche im ersten Rate Entschädigungen gezahlt worden sind		Belegen der Verletzungen			Auf 1000 Vollarbeiter kamen Unfälle					
		Vollarbeiter	Betriebe	verpflichtete Betriebe und Regimentsbetriebe	technische Aufsichtsbeamte insgesamt	davon Reichsversicherungsamt	insgesamt		insgesamt		Todesfälle	Erwerbsunfähigkeit		1916	1916			
							1916	1916	1916	1916		1916	1916					
1	Hamburgische	30 358	19 701	?	10	?	1 236	40,79	65,05	217	7,15	10,23	23	54	140	0,76	1,45	
2	Norddeutsche	76 372	22 321	7 431	19	8	4 973	65,12	64,59	746	9,77	9,46	100	3	185	458	1,30	0,95
3	Schlesisch-Polnische	41 339	8 845	?	7	?	2 282	55,20	56,34	445	10,76	10,76	53	1	136	255	1,28	1,16
4	Danoversche	32 225	16 334	?	9	?	1 367	42,43	39,80	286	8,38	8,54	30	—	—	—	—	—
5	Magdeburgerische	17 164	6 313	1 900	4	?	1 221	71,14	58,37	196	11,42	8,39	24	—	—	—	—	—
6	Sächsische	37 693	6 675	?	12	6	2 219	58,92	57,69	436	11,58	11,35	46	—	—	—	—	—
7	Zähringische	9 982	2 710	1 244	3	2	482	48,38	47,89	105	10,54	11,30	20	—	—	—	—	—
8	Oeffen-Hessische	25 847	13 751	2 327	12	9	1 201	46,47	48,70	222	8,59	7,57	31	1	47	148	1,20	0,70
9	Rheinisch-Westfälische	84 447	30 569	7 288	14	6	3 399	66,64	48,27	719	8,51	10,22	107	—	—	—	—	—
10	Württembergische	12 859	3 504	384	1	—	775	69,70	55,74	215	17,40	17,56	18	3	155	457	1,27	1,51
11	Bayerische	28 179	16 617	2 795	18	8	2 933	104,08	94,59	442	15,69	17,38	83	4	155	250	1,17	1,63
12	Süddeutsche	22 035	3 521	?	12	?	3 955	43,79	57,93	178	8,08	12,65	24	3	37	114	1,09	1,88
13	Tiefbau-Berufsgenossenschaft	143 367	21 342	2 674	11	4	12 336	86,04	84,64	1 840	12,83	12,55	23	10	658	939	1,62	1,44
	Zusammen...	561 812	164 203	—	132	—	35 399	64,09	64,47	6 047	10,77	11,30	749	25	1 755	3 625	1,39	1,20
	Staatliche Bauverwaltungen, Aufsichtsratsstellen der Gemeindeverbände u. Gemeind.	27 964	—	—	—	—	1 212	44,29	43,51	179	6,54	6,77	24	—	41	114	0,88	0,92
	Insgesamt...	649 023	—	—	—	—	38 966	—	—	6 483	—	—	796	27	1 852	3 808	—	—

Tabelle II. Kosten für die Unfallverhütung, betriebstechnische Revisionen, Verwaltungskosten, Löhne und Entschädigungsbeträge bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganzstätten im Jahre 1916.

Rangfolge Nummer	Baugewerks-Berufsgenossenschaften	Kosten für die Unfallverhütung				Betriebsstechnische Revisionen zur Unfallverhütung				Allgemeine Verwaltungskosten	Zusätzlich verdiente Löhne	Summe der Entschädigungsbeträge		
		Für den Ersatz von Unfallverletzten		Für die Heberwahrung der Betriebe		Auf 1000 Vollarbeiter		Zahl der Revisionen insgesamt					Auf 100 verpflichtete Betriebe entfallende Revisionen	
		M.	A.	M.	A.	M.	A.	insgesamt	insgesamt				M.	A.
1	Hamburgische	—	—	48 516 49	—	1435 68	?	?	—	—	187 990 39	40 900 951	1 049 052 64	
2	Norddeutsche	199 88	—	70 825 81	—	920 93	?	?	—	—	684 212 61	134 498 680	3 161 863 07	
3	Schlesisch-Polnische	—	—	46 026 15	—	604 15	?	?	—	—	165 379 17	49 754 755	1 274 626 15	
4	Danoversche	416 90	—	38 809 07	—	1 204 31	700	8 837	?	?	233 539 03	41 882 791	1 145 336 02	
5	Magdeburgerische	7	—	27 271 45	—	1 688 76	802	7 728	406,74	—	114 663 35	28 805 401	701 958 14	
6	Sächsische	12 55	—	48 133 28	—	1 278	—	5 913	—	—	249 519 05	54 140 969	1 668 899 42	
7	Zähringische	313 85	—	12 718 57	—	1 727 70	181	1 702	1 702	390,42	65 433 91	12 852 610	432 866 85	
8	Oeffen-Hessische	8 62	—	40 642 85	—	1 572 44	660	5 845	150 443 14	—	150 443 14	27 294 263	938 225 29	
9	Rheinisch-Westfälische	3 80	—	6 725 32	—	649 92	1185	10 412	143	—	334 200 22	107 992 392	2 855 170 91	
10	Württembergische	—	—	54 116	—	45,1	—	45,1	—	—	91 232 14	16 568 883	1 889 350 56	
11	Bayerische	123 23	—	61 664 92	—	2188 33	564,1	5 539	198,20	—	401 872 56	43 134 232	1 842 098 64	
12	Süddeutsche	104 20	—	50 379 41	—	2 286 34	?	?	—	—	134 901 16	23 523 477	941 855 69	
13	Tiefbau-Berufsgenossenschaft	820 90	—	88 508 65	—	617 36	969	2 930	113,80	—	681 546 82	188 020 635	4 421 617 47	
	Zusammen...	2 004 88	—	568 554 27	—	—	—	—	—	—	3 474 932 85	769 369 539	20 912 923 85	
	Im Jahre 1915 insgesamt...	3 062 88	—	574 996 45	—	—	—	—	—	—	3 468 892 47	768 590 056	21 640 942 07	

Tabelle III. Entschädigte Unfälle bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften mit den Zweiganzstätten im Jahre 1916. Betriebsrichtungen und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten.

Rangfolge Nummer	Baugewerks-Berufsgenossenschaften	Betriebsrichtungen und Vorgänge, bei welchen sich die Unfälle ereigneten															
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	Hamburgische	22	2	—	1	3	81	48	23	4	5	—	—	7	1	20	217
2	Norddeutsche	79	26	2	6	41	120	233	98	45	34	1	3	27	8	23	740
3	Schlesisch-Polnische	38	12	1	2	13	121	106	57	37	14	—	—	11	5	28	446
4	Danoversche	34	6	1	—	4	90	75	48	9	10	1	3	7	4	21	286
5	Magdeburgerische	17	1	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	25	196
6	Sächsische	43	5	—	1	5	102	112	100	4	9	—	—	7	4	39	436
7	Zähringische	21	—	—	—	—	13	30	11	7	1	—	—	12	2	8	105
8	Oeffen-Hessische	28	4	—	2	2	22	72	41	8	11	—	—	1	10	—	222
9	Rheinisch-Westfälische	55	32	2	9	19	175	204	51	31	25	—	—	1	28	2	215
10	Württembergische	16	3	1	1	—	51	80	17	7	—	—	—	15	2	22	219
11	Bayerische	64	18	—	3	13	103	80	12	9	22	16	—	1	1	44	432
12	Süddeutsche	9	12	—	—	6	56	35	14	11	11	—	—	17	2	14	178
13	Tiefbau-Berufsgen.	106	55	7	16	24	357	277	198	88	463	22	12	62	5	148	1 840
	Zusammen...	592	176	14	41	138	1 306	1 431	730	285	605	24	24	218	36	497	6 047
	Im Jahre 1915...	505	208	3	66	137	1 555	1 547	868	317	709	39	42	194	65	424	6 669

der Rücklagezuschläge für 1918 in Höhe von M 615 000 zugeteilt. Im Berichtsjahr wurden wieder einige Unfallversicherungsvereine der gewerblichen Berufsgenossenschaften genehmigt, darunter auch die für Montage bei Eisenkonstruktionen (Eisenbauten) der Maschinenbau- und Kleinereisenberufsgenossenschaft, der Hütten- und Bergbau-Berufsgenossenschaft sowie der Hütten- und Stahlberufsgenossenschaften, gültig vom 1. Oktober 1917 bezugsfähig aus dem 1. Januar 1918 an. Viel bieten diese Vorschriften für die Unfallversicherung nicht, so doch inwiefern durch den preussischen Ministerialerlass, betreffend den Entwurf einer Folgeverordnung über den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten, vom 1. Februar 1917 eine vorbildliche Arbeit gegeben war. Im übrigen wird über diese Vorschriften der Herren von Eisen- und Stahlindustrie noch etwas ausführlicher an einer anderen Stelle gesagt werden müssen. — Am 23. April 1918 ist dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Bremen von der Sozialpolitischen Abteilung der Generalinspektion eine Eingabe, betreffend Grundzüge für einseitige Unfallversicherung bei Hochbauten, überreicht worden. Der Inhalt dieser Eingabe fordert übereinstimmend im Sinne der Abhandlung, wie sie 1916 in den baugewerblichen Organen dargestellt wurden. Eine Antwort ist hierauf bis jetzt nicht erfolgt. Daraus darf aber noch nicht geschlossen werden, daß man sich im Ministerium ganz abweisend dagegen verhalten werde. —

In dem Bericht des Versicherungsamts bietet die Invalident- und Hinterbliebenenversicherung einige Ausführungen von großem Wert. Nach den amtlichen Aufzeichnungen der Versicherungsämter wurden bis zum 31. Dezember 1917 4 199 672 Renten festgestellt. Davon sind unter andern 2 652 711 Invalidentrenten, 343 331 Kranrenten, 720 652 Hinterrenten, 357 020 Waisenrenten, 62 426 Witwen- und Witwenrenten usw. Die Leistungen waren im Jahre 1916 auf M 293 944 388 gehalten. Insgesamt sind bis Ende 1916 an Entschädigungen M 3 476 656 485 gezahlt worden.

Von Interesse sind auch die Leistungen des Heilversfahrens. Mit einem Gesamtaufwande von M 20 846 108 wurden 95 760 Heilversuche (1915: 79 475) in Behandlung genommen. Davon kommen auf die häusliche Selbstbehandlung 28 149 Jungen- oder Heilversuche mit M 12 615 446, 202 Pupillen mit M 88 526, 220 an Knochen- und Gelenkerkrankungen Leidende mit M 78 815 und 21 875 andere Kranke mit M 8 817 506. Nichtständig sind 44 902 Personen behandelt worden, darunter 42 382 wegen Zahnkrankheiten (Zahnhef). Von dem Gesamtaufwande sind M 4 688 033 durch andere Versicherungsverträge, Gemeinden usw. ersetzt worden. Seit dem Jahre 1897, also in einem Zeitraum von 20 Jahren, sind im ganzen 1 480 379 Heilversuche, darunter 576 991 wegen Jungen- und Heilversuchen, mit einem Gesamtaufwande von rund 839 Millionen Mark in Selbstbehandlung gewesen. — Nach Abschluß der Behandlung im Jahre 1916 wurde ein Erfolg erzielt bei 51 600 nachgewiesenen Jungen- und Heilversuchen in 87 von 100 Fällen, bei Verdacht der Augen- oder Heilversuchen in 96 von Hundert, bei Lupus (Hautverfärbung, tuberkulöses Geschwür) in 91 von Hundert, bei Knochen- oder Gelenkerkrankungen in 65 von Hundert und bei andern Krankheiten in 90 von Hundert der behandelten Fälle. — Für allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung haben die Versicherungsanstalten 1916 M 1 646 716 und zur Befähigung der infolge des Krieges drohenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schwächen der Bevölkerung insgesamt M 18 687 186 aufgewendet. Gerade auf diesem Gebiete wird in Zukunft die Sozialgesetzgebung mit größeren Zielen und planmäßiger arbeiten müssen. G. Heintze.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Erwerbslosenunterstützung. Für die Berechnung des einzelnen Unterstützungsbetrages gilt der Durchschnittsbeitrag von 20 Mark, den das Mitglied in dem Kalenderjahre 1917 gezahlt hat, mit der einzigen Ausnahme, daß die etwa gezahlten 40-3-Marken für 50 gerechnet werden. Ist das Mitglied im Jahre 1917 weniger als 44 Beiträge gezahlt, so werden die letzten Beiträge von 1916 so lange hinzugezählt, bis die Zahl 44 erreicht ist. Nachträgliche Durchschnittsbeiträge von 51, 52, 53 und 54 zählen als 50; 55, 56, 57, 58 und 59 zählen als 60; und so fort durch alle Beitragsstufen.

Die neuen, vom 1. Juli dieses Jahres geltenden Beiträge können frühestens vom 1. Januar 1919 an zur Berechnung aber nur dann, wenn das Mitglied vom 1. Juli bis 31. Dezember 1918 mindestens 23 neue, höhere Beiträge gezahlt hat. Sonst wird im nächsten Jahre der Jahresdurchschnittsbeitrag von 1918 zur Berechnung herangezogen.

Die zweite Marztagung von drei Bezirken (§ 32 Absatz 7) gilt vom 1. Juli dieses Jahres nicht nur für Arbeitslosenunterstützung, sondern auch für Kranrentenunterstützung. Wer also im Januar, Februar, März usw. die festgesetzte Beiträge durchgezahlt hat, kann nun bei erneuter Erkrankung erst nach dreijähriger Wartzeit unterstützt werden, vorausgesetzt allerdings, daß er inzwischen mindestens 30 Tage erwerbsfähig war.

Nach Absatz 4 des § 32 wird die Erwerbslosenunterstützung auf 22 oder 30 Wochen beschränkt, wenn sie in

voller Höhe in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Jahren erhoben wird. — Diese Bestimmung findet noch keine Anwendung auf die jetzigen Unterstützungen. Wer also im Jahre 1917 ausgesetzt worden ist, kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, im Jahre 1918 die Unterstützung für zwölf Wochen erheben. Wer aber in der zweiten Hälfte dieses Jahres für zwölf Wochen Unterstützung bezogen, kann im nächsten Jahre höchstens auf sechs Wochen unterstützt werden; hat er auch diese Unterstützung bezogen, so tritt im Jahre 1920 die weitere Kürzung auf acht Wochen ein.

Beitragsfreiheit bei Erwerbslosenunterstützung. Jede Beitragsleistung ruht für Kran- und arbeitslose Mitglieder. Die Beitragsbefreiung tritt ein, wenn das Mitglied in einer Krankenwoche drei und mehr Tage erwerbslos ist und dies dem Vereinsvorstand oder der von diesem beauftragten Person sofort beweiskräftig nachweist.

Wir haben wiederholt feststellen müssen, daß Mitglieder, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, während dieser Zeit Beiträge zahlen. Das ist unzulässig. Von der Erwerbslosenunterstützung darf seit dem 1. Juli kein Beitrag abgezogen werden. Beiträge, die während der Erwerbslosigkeit gezahlt worden sind, sind unzulässig. Vereinsvorstände und Mitglieder müssen also beiderseits darauf achten, daß nach dem Statut verfahren wird. In Zukunft werden die widerrechtlich geleisteten Beiträge im Verbandsbureau entzerrt, ohne daß für die Marken Ersatz geleistet wird.

Mitgliedsbücher für Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter. Am 31. März 1918 ist der Statut für jedes in einem Verein verzeichnete Internormitgliedsbuch (nicht Futtern) 30 s an die Hauptkasse abzuführen. Als Gegenleistung erhalten die Vereine das gegen die Beiträge. Da jedoch von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern unter 17 Jahren kein Eintrittsgeld erhoben werden darf, hätten die Vereine für deren Mitgliedsbücher eine Ausgabe ohne Einnahme zu leisten. Diese Last, die in den meisten Vereinen zwar kaum ins Gewicht fällt, weil der Verbandsvorstand den Vereinen nicht auferlegt, sondern er will die Bücher für die jugendlichen Mitglieder unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Eine besondere Kennzeichnung der Bücher für jugendliche Mitglieder soll jedoch nicht gemacht werden, sondern zur Verzeichnung mit der Hauptkasse soll der Aufnahmeerschein dienen. Vereine, die auf die unentgeltliche Lieferung von Mitgliedsbüchern für jugendliche Anspruch erheben wollen, müssen mit der vierteljährlichen Abrechnung die Aufnahmeerschein für jugendliche einreichen. Die hierauf ausgegebenen Bücher werden dann von dem Vorstand des Vereins abgerechnet. Voraussetzung ist, daß die Aufnahmeerschein richtig und vollständig ausgefüllt sind. Der Verbandsvorstand.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

Feststellungsergebnis vom 5. August.

Am diesem Abhänge ging die Zahl der Arbeitslosen von 102 auf 97 zurück. Das Verhältnis der ersten Mitglieder vom Hundert am letzten Abhänge betrug 0,12. Eine Zunahme hatten die Bezirke Weitz, Hamburg, Stettin und Dortmund. Die beiden letzteren hatten am vorigen Abhänge keine Arbeitslosen. Eine Ausnahme hatten die Bezirke Bromberg, Meißel, Dresden, Nürnberg und München. Leipzig berichtete dieselbe Anzahl Arbeitsloser wie das vorige Mal. Acht Bezirke hatten keine Arbeitslosen. Von Bremen und Straßburg waren keine Berichte eingegangen.

25 Arbeitslose empfangen Arbeitslosenunterstützung gegenüber 46 in der Vorwoche; vom Hundert der Mitglieder 0,03, am Abhänge vorher 0,06. Somit hat sich die Zahl der Unterstützten annähernd um die Hälfte verringert.

Table with 10 columns: Bezirk, Zahl der Angehörigen, Zahl der Arbeitslosen, etc. Rows include 1. Königsberg, 2. Bromberg, 3. Stettin, 4. Breslau, 5. Berlin, 6. Magdeburg, 7. Erfurt, 8. Frankfurt, 9. Köln, 10. Dortmund, 11. Hannover, 12. Bremen, 13. Hamburg, 14. Meißel, 15. Dresden, 16. Leipzig, 17. Nürnberg, 18. München, 19. Stuttgart, 20. Straßburg, 21. Straßburg.

Berichte.

Bezirk Nürnberg. Durch eine kleine Grenzveränderung gegen Eiden ist unsern Bezirk unter andern Bezirken auch der Zweibrücker Bezirk zugefallen. München zugeteilt worden. Infolgedessen ist eine bestimmte Zahl schon im Frieden eine große Anzahl Soldaten befreit. Es hatte im Jahre 1910 23 745 Einwohner, soll aber jetzt einige Tausend mehr haben. Wenn man von der Friedenszahl der Einwohner abzieht und alles, was damit zusammenhängt, in Abrechnung bringt, so dürfte die übrige Bevölkerungsziffer wohl nicht mehr als 18 000 bis 14 000 betragen haben. Infolgedessen hat eine Anzahl militärischer Betriebe, die schon zu Friedenszeiten viele Arbeiter beschäftigten. Während des Krieges sind diese Betriebe wohl vergrößert worden, wobei viele Handwerker und Bauarbeiter beschäftigt wurden; aber dem Verband gehören und gehören davon nur etwas mehr als ein Duzend an. Daß dem so ist und sein kann, ist natürlich auf ganz unzulässige Verhältnisse zurückzuführen. Das bayerische Kriegsministerium hat bekanntlich, und zwar zuerst in Ingolstadt, technische Betriebsabteilungen geschaffen. Die Firmen, die die Ingolstädter Kriegsbauten ausführen und die heute zum Teil noch daran arbeiten, sind sogenannte Bauabteilungen aus München. Diese brachten einige von ihren Stammarbeitern mit; die sonst noch nötigen Arbeiter wurden ihnen von der Militärverwaltung aus den technischen Betriebsabteilungen, aus den Ersatztruppenteilen am Orte und aus Gefangenenerlagern zugeführt. Alle diese Arbeiter, mit Ausnahme der Kriegsgefangenen, erhalten den gleichen Lohn wie die übrigen Bauarbeiter und befreiten davon ihre Ausgaben für Kost usw. wie jeder andere Arbeiter auch. Es sind also freie Arbeiter. Aber der Organisation gegenüber wollen sie es nicht sein, sondern spielen sich als Soldaten auf und verweigern die Zahlung von Beiträgen an den Verband, was übrigens bei den Metall-, Holz- und andern Arbeitern ebenso ist. Auch in den staatlichen Munitionsbetrieben, wo nur die technischen Betriebsabteilungen in Betracht kommen, ist eine größere Anzahl von unsren Mitgliedern beschäftigt, die aber dort dem gleichen Lohn wie die übrigen Arbeiter gemeldet werden können. Aber auch diese wollen erst recht nicht mehr vom Verbande wissen, sondern spielen sich diesem gegenüber als Soldaten auf. Wichtig ist allerdings, daß diese Leute ganz militärisch behandelt werden. Sie werden den technischen Betriebsabteilungen beigestellt, müssen in der Kaserne schlafen, werden auch wie beim Militär bestraft usw.; aber die Einkommen ist gleich dem aller andern Bauarbeiter, zum Teil sogar noch höher. Aus diesen Gründen sind diese Mitglieder im Verbande beitragspflichtig; denn der Beitrag richtet sich doch nicht nach der Behandlung, die dem Arbeiter zuteil wird, sondern nach dem Lohn, den er verdient. Diese Arbeiter sind auch von der Steuer befreit und daher im allgemeinen befreigestellt als die sogenannte freie Arbeiter. Aber alle diese Verhältnisse führen diese Leute ins Feld dafür, daß sie Soldaten seien und keinen Beitrag zu zahlen brauchen. Ein großer Teil von ihnen glaubt dies wohl selbst nicht; aber für sie ist gerade die soziale Frage gelöst, und sie denken nicht daran, was kommen wird, wenn der Krieg zu Ende geht und sie aus diesen Betrieben entlassen werden und wieder zum Bauern zurückkehren müssen. Wir haben in den letzten Tagen, wo wir uns in all diesen Dingen etwas orientiert haben, eine ganze Anzahl Mitglieder aus den verschiedensten Vereinen in Bayern gefunden, die dort schon Tage und Tage arbeiten, sich aber weder in ihrer Heimat noch in der Heimat zur Beitragszahlung gemeldet haben. Darunter sind auch Zweibrücker, Kasseler und andere frühere Vertrauenspersonen des Verbandes. Ja, sogar solche fanden wir, die sich vor dem Kriege um Verbandsbeamtenstellen beworben haben, die aber dort jetzt nicht angenommen sind. Wir haben in der Vergangenheit dieses Jahres müssen alle Mitglieder des Verbandes in Bayern ein Interesse haben. Die Weigerung man aber von uns aus sowie auch von Ingolstadt aus allein nicht befreigestellt werden, sondern daran müssen alle Vereine in ganz Bayern und alle Mitglieder unterstützen, indem sie alle ihre Mitglieder, die sich bei einem technischen Betriebsabteilung befinden, sei es in Amberg, Ingolstadt oder München in ihren Wohnungen in der Heimat befragen und sie ermahnen, ihre Verbandsbeiträge zu zahlen. Denn diese Kollegen werden auch zu jenen gehören, die nach Schluß des Krieges die Verbandsbeiträge notwendig werden gebrauchen können; denn bei den technischen Betriebsabteilungen werden sie sich doch nicht soviel gepörrt haben, daß sie in der Uebergangszeit, die sehr lange dauern kann, davon leben können. Falls uns oben erwähntes Verzeichnis mit Namen und Adressen der Mitglieder, die sich bei einem technischen Betriebsabteilung befinden, dienen können, wären wir dafür sehr dankbar. Wir würden uns dann, wenn persönlich nicht möglich, auf schriftlichem Wege mit diesen Kollegen in Verbindung setzen. Solche Meldungen sind zu richten, soweit es sich um die Betriebsabteilungen in Amberg und Ingolstadt handelt, an den Kollegen Joh. Merkel, Nürnberg, Breite Straße 25/27, und soweit es sich um jene in München handelt, an den Kollegen Hartl, München, Pestalozzistraße 40.

Mitng. Wegen der Differenzen, über die wir in der vorigen Nummer des Grundstein berichtet haben, hat der Vorstand unseres Verbandes am 5. August einen in Nürnberg abgehaltenen Sitzung gehalten. In dieser Sitzung wurde nach langem Auseinanderlegen, vornehmlich der Zustimmung der Versammlungen der Unternehmer und Arbeiter, vereinbart, daß die Erhöhung der Beiträgezahlungen von 40 auf 45 s die Stunde nurmehr auf allen Baustellen in Bayern geltend gemacht werden soll. Die Zulage beginnt am 8. August und wird erstmalig am 16. August ausgezahlt. Eine am 8. August abgehaltene, gut besuchte Bauarbeiter-Versammlung stimmte der Vereinbarung einstimmig zu. Die Unternehmer haben den Verhandlungen ebenfalls zustimmend beigewohnt. Die Verhandlung wird noch weiter unter den anwesenden Arbeitern Mittelheim, Ingolstadt und Amberg zurück, wo schon seit dem 1. April dieses Jahres 45 s Steuerzulage gezahlt werden.

